

Nummer: 153/2012  
den 14. Nov. 2012

Mitglieder des Kreistags  
des Landkreises Esslingen

- Öffentlich  
 Nichtöffentlich  
 Nichtöffentlich bis zum  
Abschluss der Vorberatung

- KT  
 VFA  
 ATU 29. Nov. 2012  
 ATU/BA  
 SOA  
 KSA  
 JHA

Betreff: Stellungnahme zur Regionalplanung Windkraftnutzung

Anlagen: 1

- Verfahrensgang:  Einbringung zur späteren Beratung  
 Vorberatung für den Kreistag  
 Abschließender Beschluss im Ausschuss

**BESCHLUSSANTRAG:**

Kenntnisnahme.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

keine.

**Sachdarstellung:**

Bis 31.12.2012 gilt nach dem Landesplanungsgesetz noch die bisherige Rechtslage. Hiernach weist der Regionalplan für die Region Stuttgart aktuell 9 Vorranggebiete für die Errichtung regionalbedeutsamer Windkraftanlagen aus, keine davon befindet sich im Bereich des Landkreises Esslingen. Regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind in der Regel Einzelanlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 m oder Windparks ab 3 Einzelanlagen, unabhängig von der Nabenhöhe der Einzelanlage. Bereiche außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete gelten als Ausschlussgebiete, in denen die Errichtung regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht zulässig ist.

Diese flächendeckende Ausweisung von Vorrang- und Ausschlussgebieten wird mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes, die am 1. Januar 2013 in Kraft tritt, aufgehoben. Zukünftig können in den Regionalplänen nur noch Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ausgewiesen werden. Die Ausweisung von Ausschlussgebieten ist dann nicht mehr zulässig. Die Regelungen zur Regionalbedeutsamkeit (> 50 m Nabenhöhe bei Einzelanlagen, Windparks ab 3 Einzelanlagen) bleibt unverändert. Ab dem 1. Januar 2013 bis zur Neuausweisung von Vorranggebieten ist die Errichtung neuer Anlagen grundsätzlich nur im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens möglich.

Der Verband Region Stuttgart hat nunmehr einen Entwurf für die Teilfortschreibung des Regionalplans ausgearbeitet, der auf den Winddaten des Landes basiert und mit den jeweiligen Gemeinden, wichtigen Fachstellen und auch mit dem Landratsamt vorabgestimmt wurde. Die Teilfortschreibung enthält entsprechende Vorranggebiete für Windkraftanlagen bzw. Windparks, auch im Landkreis Esslingen. Gleichzeitig sind in diesen Vorranggebieten raumbedeutsame Vorhaben und Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Bau und Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Darüber hinaus enthält der Entwurf regionalplanerische Vorgaben zur Anzahl der zulässiger Windkraftanlagen, deren Bauhöhe oder -ausführung in den Vorranggebieten.

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung können die ausgewiesenen Vorranggebiete von den jeweiligen Kommunen konkretisiert werden. Eine wesentliche Verkleinerung dieser Gebiete oder ein faktischer Ausschluss des Baus und Betriebs regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist jedoch unzulässig. Die jeweiligen Gemeinden können aber beispielsweise weitere Vorrangflächen für Windkraftanlagen ausweisen oder entsprechende Anlagen auf der übrigen Gemarkung ausschließen.

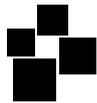
Gesetzlich vorgeschriebene Zulassungsverfahren werden durch die Ausweisung der Vorranggebiete im Regionalplan nicht ersetzt. So erfordert die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Kleinere Anlagen bedürfen einer Baugenehmigung. Bis 10 Meter Nabenhöhe sind Windkraftanlagen baurechtlich verfahrensfrei.

Bisher liegen der Verwaltung keine Anträge zur Errichtung von Windkraftanlagen vor. Es ist jedoch bekannt, dass die Städte Esslingen und Plochingen gemeinsam mit den Gemeinden Altbach, Aichwald und Baltmannsweiler einen Windenergypark mit bis zu zehn Windrädern im Bereich des Schurwaldes planen.

Nachdem die Regionalversammlung den Entwurf der Teilfortschreibung Ende Juli 2012 beschlossen hat, können sich Gemeinden, Behörden und Naturschutzverbände bis 30. November 2012 dazu äußern. Die Bürgerinnen und Bürger können über ein Formular, das auf der Homepage des Verbands Region Stuttgart heruntergeladen werden kann, vom 8. Oktober bis zum 30. November 2012 zum Planentwurf Stellung nehmen. Vorgesehen ist, dass die Teiländerung des Regionalplans im Jahr 2013 von der Regionalversammlung beschlossen wird.

Angefügt ist die fachliche Stellungnahme der Verwaltung.

Heinz Eininger  
Landrat



Landkreis  
Esslingen

Landratsamt  
Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Verband Region Stuttgart  
Kronenstraße 25  
70174 Stuttgart

Dienstgebäude:  
Pulverwiesen 11  
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0  
Telefax: 0711 3902-1030

Internet:  
[www.landkreis-esslingen.de](http://www.landkreis-esslingen.de)

Zentrale E-Mail-Adresse:  
[Ira@Ira-es.de](mailto:Ira@Ira-es.de)

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

413-364.31:000001

Sachbearbeitung

Herr Durst

Telefon 0711 3902-2472

Telefax 0711 39632-2472

[Durst.Eberhard@Ira-es.de](mailto:Durst.Eberhard@Ira-es.de)

Datum

07.11.2012

**Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart  
zur Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie  
- formale Anhörung gem. § 12 LplG i.V. mit § 26 LplG (Auskunftspflicht)**

Schreiben vom 27.08.2012, Az.: 23.841

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Region Stuttgart hat das Landratsamt Esslingen mit o.g. Schreiben im Anhörungsverfahren zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen beteiligt und um Stellungnahme zu den vom Landratsamt zu vertretenden öffentlichen Belangen bis 30.11.2012 gebeten. Gegenstand der Anhörung ist der von der Regionalversammlung beschlossene Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans mit Raumnutzungskarte, Textteil (Plansatz 4.2.1.2.4) mit Begründung sowie der Umweltbericht.

Zu den in dem Planentwurf enthaltenen Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nimmt das Landratsamt Esslingen als Fachbehörde wie folgt Stellung:

Mit der geplanten Teilfortschreibung des Regionalplans Stuttgart werden geeignete Standorte für regional bedeutsame Windkraftanlagen (WKA) planerisch sichergestellt. Hierbei handelt es um WKA mit mindestens 3 Windrädern oder um Windräder mit einer Narbenhöhe von > 50 m. Standorte für Vorranggebiete müssen lt. „Windkrafteerlass“ u.a. folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ausreichendes Windangebot,
- Einhalten der Restriktionen des Windkrafteerlasses und Berücksichtigung von Landschaftsbild sowie Landschaftselementen.

Im Landkreis Esslingen erfüllen 13 Standorte diese Kriterien und werden in der vorgelegten Planung als Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen.

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr

Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Kfz-Zulassung zusätzlich

Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr

Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr

Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Girokonto 900 021

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen

BLZ 611 500 20

IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21

BIC / SWIFT-Code: ESSLDE66

S-Bahn S 1

Haltestelle Esslingen Bahnhof

Bus 104 und 113

Haltestelle Schillerplatz

## I. Belange des Wasser- und Bodenschutzes

Herr Dr. Fischer, Tel.: 0711/ 3902-2480

### **Wasserschutzgebiete**

Herr Götzelmann, Tel.: 0711/ 3902-2482

Die Flächen für die möglichen Windkraftanlagen liegen teilweise in Wasserschutzgebieten. Soweit lediglich die Zonen III A oder III B betroffen sind, dürfte i. d. R. kein Hinderungsgrund vorliegen. Im Einzelnen ist folgendes anzumerken:

#### **ES-01 – ES -Hegensberg/ Burgstall** – Stadt Esslingen -16,5 ha

Der Entwurf der Raumnutzungskarte M = 1:50.000 stellt hier die Wasserschutzgebietsgrenzen richtig dar. Im Detailplan des Entwurfes für den Umweltbericht ist jedoch noch das aufgehobene Wasserschutzgebiet „Helenenquelle“ der ehem. Blau-Lauter-Gruppe dargestellt. Dieser Planeintrag sollte angepasst werden. Die eingezeichnete Fläche für Windkraftanlagen berührt dieses fälschlich dargestellte Wasserschutzgebiet jedoch nicht.

#### **ES-04 – Probst** – Staatswald - 13,71 ha

Die Fläche für die möglichen Windkraftanlagen berührt hier teilweise die geplante Zone II (parzellenscharfe Abgrenzung) für die Quelfassung „Bocksreute“ der Gemeinde Reichenbach a.d. Fils. Die Fläche für die Windkraftanlage ist entsprechend abzuändern.

#### **ES-05 – Habertsreis/ Buchenwäldle** – Stadt Esslingen -12,54 ha

Der Entwurf der Raumnutzungskarte M = 1:50.000 stellt hier die Wasserschutzgebietsgrenzen ebenfalls richtig dar. Im Detailplan des Entwurfes für den Umweltbericht ist aber noch die alte Abgrenzung des geänderten Wasserschutzgebiets „Schießhaus“ der Stadt Esslingen dargestellt. Dieser Planeintrag sollte ebenfalls korrigiert bzw. entfernt werden. Die eingezeichnete Fläche für Windkraftanlagen berührt dieses fälschlich dargestellte Wasserschutzgebiet jedoch nicht.

#### **ES-09 – Schlaitdorf/ Bei den Schirmen** – Gemeinde Schlaitdorf - 21,55 ha

Der Entwurf der Raumnutzungskarte M = 1:50.000 stellt hier die Wasserschutzgebietsgrenzen ebenfalls richtig dar. Im Detailplan des Entwurfes für den Umweltbericht ist aber noch das aufgehobene Wasserschutzgebiet „Baiersbach“ der Gemeinde Schlaitdorf dargestellt. Dieser Planeintrag sollte entfernt werden. Die eingezeichnete Fläche für Windkraftanlagen berührt dieses fälschlich dargestellte Wasserschutzgebiet jedoch nicht. Die Darstellung des betroffenen WSG Zone III der Filderwasserversorgung ist korrekt.

#### **ES-13 – Lenningen/ Asch-Oberreute (Frauenholz)** – Gemeinde Bissingen und Klein-Privatwald - 5,76 ha

Die Darstellung in den Planunterlagen ist hier zu grobmaßstäblich. Möglicherweise ist hier die Zone II des WSG Bissingen an der Teck für die Quelfassungen „Eichhalde“ betroffen. Die Flächen für die Windkraftanlagen sind ggf. entsprechend anzupassen.

## II. Belange des Immissionsschutzes und der Gewerbeaufsicht

Herr Jungreitmeier, Tel.: 0711/ 3902-1411

Die Auswahl der potentiellen Standorte für Windenergieanlagen erfolgte anhand der im aktualisierten Windenergieerlass vom Mai 2012 genannten Ausschlusskriterien. Somit sind die immissionsschutzrechtlichen Belange in Form von Lärm, Schattenwurf und sonstige optische Immissionen (sog. „Disco-Effekt“) grundsätzlich berücksichtigt.

Bei Einhaltung der Kriterien bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Teilfortschreibung des Regionalplans zur Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie.

## III. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Herr Durst, Tel.: 0711/ 3902-2472

Im Entwurf des Regionalplans für den Bereich des Landkreises Esslingen sind 13 Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie geplant. Teilweise kommt es zu erheblichen Konflikten mit den Belangen des Landschafts- und Naturschutzes.

### ES-01 – ES -Hegensberg/ Burgstall – Stadt Esslingen -16,5 ha

Aus Sicht des Naturschutzes werden gegen das Vorranggebiet keine Bedenken erhoben. Es bestehen keine naturschutzrechtlichen Restriktionen.

#### Hinweise:

Der Mindestabstand zu zwei Wohngebäuden im Außenbereich wird nicht eingehalten.

- Gebäude der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Esslingen Römerstraße 1 (Flurstückkennzeichen 081700-000-03166/000)
- Wohnhaus, Mönchelenweg 28, Esslingen (Flurstückskennzeichen 081700-000-03096/001)

Es wird empfohlen, das Vorranggebiet entsprechend anzupassen.

### ES-02 – Sümpfelesberg – Staatswald - 69,3 ha

Aus Sicht des Naturschutzes werden gegen das Vorranggebiet keine Bedenken erhoben.

#### **- LSG „Mittlerer Schurwald“**

Das Vorranggebiet liegt im Landkreis Esslingen im LSG „Mittlerer Schurwald“. Eine Befreiung von der LSG-Verordnung bzw. ein offenes Änderungsverfahren für die LSG-Verordnung könnten in Aussicht gestellt werden.

#### **- FFH-Gebiet 7222-341“Schurwald“**

Das Vorranggebiet überschneidet sich geringfügig (6,3 %) mit dem FFH-Gebiet 7222-341 „Schurwald“. Aufgrund des Vorkommens von geschützten Arten und Lebensraumtypen (Buchenwälder) ist eine Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets nicht auszuschließen. Vor Ausweisung eines Vorranggebiets sind im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG) erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck zu prüfen. Es wird empfohlen,

das Vorranggebiet auf die Grenzen des FFH-Gebiets zurückzunehmen und somit auf die Flächen außerhalb des FFH-Gebiets zu beschränken.

**ES-03 – Weißer Stein** – Stadt Esslingen - 148,2 ha

Aus Sicht des Naturschutzes werden gegen das Vorranggebiet keine Bedenken erhoben.

**- LSG „Schurwaldrand Altbach-Plochingen-Reichenbach“**

Teile (72,7 %) des Vorranggebiets liegen im LSG „Schurwaldrand Altbach-Plochingen-Reichenbach“. Eine Befreiung von der LSG-Verordnung bzw. ein offenes Änderungsverfahren für die LSG-Verordnung könnten in Aussicht gestellt werden.

Hinweis:

Auf Gemarkung Altbach überschneidet sich das Vorranggebiet mit der Trasse der Überlandleitungen des Altbacher Kraftwerks.

**ES-04 – Probst** – Staatswald - 13,71 ha

Aus Sicht des Naturschutzes werden gegen das Vorranggebiet keine Bedenken erhoben.

**- LSG „Mittlerer Schurwald“**

Ein kleiner Teil (7,0 %) liegt im LSG „Mittlerer Schurwald“, der größte Teil außerhalb. Es wird empfohlen das Vorranggebiet auf die Flächen außerhalb des LSG zu beschränken.

Hinweis:

Der Mindestabstand zu einem Wohngebäude im Außenbereich wird nicht eingehalten.

- Naturfreundehaus Lichtenwald (Schurwaldhaus), Im Trieb 1, Lichtenwald-Hegenlohe (Flurstückskennzeichen 081710-000-00261/000).

Es wird empfohlen, das Vorranggebiet entsprechend anzupassen.

**ES-05 – Habertsreis/ Buchenwäldle** – Stadt Esslingen -12,54 ha

Aus Sicht des Naturschutzes werden gegen das Vorranggebiet keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Es wird darauf hingewiesen, dass sich östlich an das Gebiet anschließend das FFH-Gebiet „Filder“ befindet, dessen Lebensraum „naturnahe Buchenwälder“ beeinträchtigt werden könnte z.B. im Hinblick auf Fledermäuse. Daher sind mögliche Beeinträchtigungen vor der Ausweisung als Vorranggebiet durch eine FFH-Vorprüfung auszuschließen. Außerdem wird der Bereich auch als Schonwald eingestuft, sodass der Abstand zwischen diesem und der Vorrangfläche 200 m betragen sollte. Evtl. Bedenken wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds können zurückgestellt werden.

**- LSG „Unteres Körschtal“**

Eine Befreiung von der LSG-Verordnung bzw. ein offenes Änderungsverfahren für die LSG-Verordnung könnten in Aussicht gestellt werden.

**ES-06 – Wernau/ Rotenhau** – Stadt Wernau, Gemeinde Hochdorf, PW v. Neuburg, PW Steinbach -48,54 ha

Das Vorranggebiet wird abgelehnt. Gegen das Vorranggebiet bestehen erhebliche und grundsätzliche Bedenken. Der Bereich kann noch der Voralblandschaft zugeordnet werden und hat Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung. WKA beeinträchtigen auch die Sichtbeziehungen von der Schurwaldhöhe bis zur Schwäbischen Alb.

**- VSG „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“**

Das Vorranggebiet überschneidet sich (75,0 %) mit dem VSG „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ und seinem 700 m Puffer. Das VSG „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ wurde zum Schutz windkraftempfindlicher Arten ausgewiesen. Wesentlicher Schutzzweck dieses Gebiets ist es, Lebensräume ohne Gefahrenquellen, wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen, für die Vogelarten Rotmilan (*Milvus milvus*) Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) zu erhalten. Eine Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen steht den gebietsbezogenen Erhaltungszielen des VSG „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ entgegen. Es bestehen erhebliche und grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweisung dieses Vorranggebiets im Vogelschutzgebiet. Das Vorranggebiet ist entsprechend anzupassen.

Hinweis:

Der Mindestabstand zu einem Wohngebäude im Außenbereich wird nicht eingehalten.

- Wohnhaus beim Tennisclub Hochdorf-Reichenbach, Aspen 2, Hochdorf (Flurstückkennzahl 081725-000-03151/003).

Er würde ferner nicht eingehalten zum geplanten regionalen Siedlungsschwerpunkt (Wohnbau) in Wernau (Adlerstraße-Ost).

Es wird empfohlen das Vorranggebiet entsprechend anzupassen.

**ES-07 – Kirchheim/ Schafhof** – Stadt Kirchheim -12,98 ha

Das Vorranggebiet wird abgelehnt. Gegen das Vorranggebiet bestehen erhebliche und grundsätzliche Bedenken. Die Vorrangfläche liegt im Erholungswald für den Weiler und die Siedlung „Schafhof“ und ist ringsum von Landschaftsschutzgebieten umgeben.

**- VSG „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“**

Das Vorranggebiet liegt in Mitten des VSG „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“. Das VSG „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ wurde zum Schutz windkraftempfindlicher Arten ausgewiesen. Wesentlicher Schutzzweck dieses Gebiets ist es, Lebensräume ohne Gefahrenquellen, wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen, für die Vogelarten Rotmilan (*Milvus milvus*) Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) zu erhalten. Eine Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen steht den gebietsbezogenen Erhaltungszielen des VSG „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ entgegen. Es bestehen erhebliche und grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweisung dieses Vorranggebiets.

Hinweis:

Der Mindestabstand zu einem Wohngebäude im Außenbereich wird nicht eingehalten.

- Wohnhaus, Kapellenstr 101, Kircheim-Jesingen (Flurstückkennzahl 081811-000-02023/000).

Der Abstand zum Weiler „Schafhof“ beträgt rd. 600 m.

Es wird empfohlen das Vorranggebiet entsprechend anzupassen.

**ES-08 – Dettingen/ Nürtingen – Hörnle-Käppele** – Gemeinde Dettingen, Stadt Nürtingen, Kleinprivatwald – 363,46 ha

Das Vorranggebiet wird abgelehnt. Gegen das Vorranggebiet bestehen erhebliche und grundsätzliche Bedenken. Das „Käppele“ wurde für Erholungssuchende erschlossen, ist mit einer sehr guten Infrastruktur ausgestattet und wird wegen der guten Erreichbarkeit mit dem PKW vor allem von Familien und an den Wochenenden stark frequentiert. Auf der „Rauen Wiese“ haben die Christlichen Pfadfinder einen großen Zeltplatz mit entsprechender Infrastruktur. Feld- und Obstbaumbereiche bilden mit dem Wald eine abwechslungsreiche Landschaft mit hohem Freizeitwert. Im „Eisenwinkel“ befinden sich historische Verhüttungsrelikte.

Auch die Bereiche Rübholz (K), Talwald (K), Gemeindewald (D) und Kirchert sind landschaftlich höchstproblematisch und sollten frei von Windkraftanlagen bleiben.

**- VSG „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“**

Das Vorranggebiet liegt in Mitten des VSG „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“. Das VSG „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ wurde zum Schutz windkraftempfindlicher Arten ausgewiesen. Wesentlicher Schutzzweck dieses Gebiets ist es, Lebensräume ohne Gefahrenquellen, wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen, für die Vogelarten Rotmilan (*Milvus milvus*) Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) zu erhalten. Eine Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen steht den gebietsbezogenen Erhaltungszielen des VSG „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ entgegen. Es bestehen erhebliche und grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweisung dieses Vorranggebiets.

**- FFH-Gebiet „7421-341 Albvorland bei Nürtingen“**

Das Vorranggebiet überschneidet sich (31,3 %) mit dem FFH-Gebiet „7421-341 Albvorland bei Nürtingen“. Das Vorranggebiet ist geeignet, die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des FFH-Gebiets erheblich zu beeinträchtigen. In dem FFH-Gebiet kommt die als windkraftsensibel aufgeführte Bechsteinfledermaus vor. Vor Ausweisung eines Vorranggebiets sind im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG) erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck zu prüfen.

**- LSG "Dettingen unter Teck"**

Das Vorranggebiet überschneidet sich (83,6 %) mit dem LSG „Dettingen unter Teck“. Es handelt sich dabei um bewaldete Hügel vor dem Albtrauf und liegt unmittelbar vor den Landmarken Teckberg, Bassgeige und Hohenneuffen. Das Gebiet bildet eine natürliche Geländestufe vor dem eigentlichen Albtrauf. Durch seine exponierte Lage ist das Gebiet vom gesamten Landkreis Esslingen einsehbar. Der Blick auf die Landmarken und die „Blaue Mauer“ des Albtraufs wird durch die Windkraftanlagen verstellt. Die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild durch Windkraftanlagen sind als sehr hoch einzustufen. Darüber hinaus besitzt dieses Gebiet eine besondere Bedeutung für die Naherholung und eine sehr hohe ökologische Wertigkeit. Dies wird durch die Ausweisung von VSG, FFH-Gebieten unterstrichen.

Aufgrund der sehr hohen Bedeutung für die Naherholung sowie den Landschafts-, Natur- und Artenschutz kann eine Befreiung oder Änderung der LSG-Verordnung nicht in Aussicht gestellt werden.

Hinweis:

Die Abstände zu den Wohnbereichen wie z.B. dem Wohngebiet „Nachtobel-westl. der Lauter (400-500 m), zum neu aufgesiedelten Gebiet „Goldmorgen 4“ (650 m) und dem „Sonnenhof“ im Tiefenbachtal (500 m) werden nicht eingehalten. Der o.g. Zeltplatz ist zentral betroffen.

**ES-09 – Schlaitdorf/ Bei den Schirmen** – Gemeinde Schlaitdorf - 21,55 ha

Aus Sicht des Naturschutzes werden gegen das Vorranggebiet keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Es bestehen keine naturschutzrechtlichen Restriktionen. Das Vorranggebiet weist überwiegend Acker- und Streuobstflächen sowie Laubmischwald auf. Geschützte Biotope sind nicht unmittelbar betroffen, der vorwiegend alte Streuobstbestand sollte aber erhalten werden. Dieser dient auch als Kernfläche im Biotopverbund mittlerer Standorte. Damit können die erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Flora/Fauna/Biodiversität verringert werden. Im Südosten grenzt das FFH-Gebiet „Schönbuch“ an, dessen mögliche Beeinträchtigung durch eine FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden sollte. Evtl. Bedenken wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds können zurückgestellt werden.

**ES-10 – Beuren/ Herdweg** – Gemeinde Beuren – 11,79 ha

Das Vorranggebiet wird abgelehnt. Gegen das Vorranggebiet bestehen erhebliche und grundsätzliche Bedenken.

**- VSG „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“**

Das Vorranggebiet liegt in Mitten des VSG „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“. Das VSG „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ wurde zum Schutz windkraftempfindlicher Arten ausgewiesen. Wesentlicher Schutzzweck dieses Gebiets ist es, Lebensräume ohne Gefahrenquellen, wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen, für die Vogelarten Rotmilan (*Milvus milvus*) Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) zu erhalten. Eine Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen steht den gebietsbezogenen Erhaltungszielen des VSG „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ entgegen (siehe auch Ausführungen zum Artenschutz). Es bestehen erhebliche und grundsätzliche Bedenken gegen eine Ausweisung dieses Vorranggebiets.

**- FFH-Gebiet „7421-341 Albvorland bei Nürtingen“**

Das Vorranggebiet überschneidet sich (25,4 %) mit dem FFH-Gebiet „7421-341 Albvorland bei Nürtingen“. Das Vorranggebiet ist geeignet die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des FFH-Gebiets erheblich zu beeinträchtigen. Vor Ausweisung eines Vorranggebiets sind im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG) erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck zu prüfen.

**- Biosphärengebiet Schwäbische Alb**

Das Vorranggebiet liegt vollständig in der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb und grenzt an die Pflegezone an. Laut Windkrafteerlass Kapitel 4.2.2 wird empfohlen, von naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten ein Abstand von 200 m einzuhalten. Das Vorranggebiet liegt vollständig innerhalb des 200 m-

Puffers zur Pflegezone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb. Auf die hohen Standards, die das MAB-Positionspapier einfordert, wird verwiesen.

#### **- LSG „Beuren“**

Das Vorranggebiet liegt (100,0 %) mitten im LSG „Beuren“. Es handelt sich dabei um einen Höhenrücken vor dem Albtrauf. Das Gebiet liegt unmittelbar vor den Landmarken Bassgeige und Hohenneuffen und westlich der Landmarke Teckberg. Das Gebiet bildet eine natürliche Geländestufe vor dem eigentlichen Albtrauf. Durch seine exponierte Lage ist das Gebiet vom gesamten Landkreis Esslingen einsehbar. Der Blick auf die Landmarken wird durch die Windkraftanlagen verstellt. Die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild durch Windkraftanlagen sind als sehr hoch einzustufen. Darüber hinaus besitzt dieses Gebiet eine besondere Bedeutung für die Naherholung und eine sehr hohe ökologische Wertigkeit. Dies wird durch die Ausweisung von VSG, FFH-Gebieten unterstrichen.

Aufgrund der sehr hohen Bedeutung für die Naherholung sowie den Landschafts-, Natur- und Artenschutz kann eine Befreiung oder Änderung der LSG-Verordnung nicht in Aussicht gestellt werden.

#### **- Artenschutz**

Am südlichen Rand des Stumpenwalds und in unmittelbarer Nähe (220 m) zum Vorranggebiet liegt der Horst eines Rotmilans (Rechtswert 3529418, Hochwert 5383181). Das Vorranggebiet liegt damit vollständig in einem 1000 m-Puffer um einen Rotmilanstandort.

#### **ES-11 – Ochsenwang/ Schafbuckel – Nicht-Wald – 7,92 ha**

Das Vorranggebiet wird abgelehnt. Gegen das Vorranggebiet neben dem überregional bekannten Naturschutzgebiet „Randecker Maar“ bestehen erhebliche und grundsätzliche Bedenken. Die Ausstrahlungswirkung in das Neidlinger Tal, zum Naturschutzgebiet „Limburg“, dem „Erkenberg“ und der Landmarke „Reußenstein“ sowie zum Naturschutzgebiet „Schopflocher Torfmoor“ ist immens und sollte vermieden werden.

#### **- VSG „Mittlere Schwäbische Alb“**

Das Vorranggebiet liegt in Mitten des VSG „Mittlere Schwäbische Alb“. Das VSG „Mittlere Schwäbische Alb“ wurde zum Schutz windkraftempfindlicher Arten ausgewiesen. Wesentlicher Schutzzweck dieses Gebiets ist es, Lebensräume ohne Gefahrenquellen, wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen, für die Vogelarten Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Uhu (*Bubo bubo*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) zu erhalten. Eine Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen steht den gebietsbezogenen Erhaltungszielen des VSG „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ entgegen (siehe auch Ausführungen zum Artenschutz). Es bestehen erhebliche und grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweisung dieses Vorranggebiets.

#### **- FFH-Gebiet „7423-341 Neidlinger Alb“**

Das Vorranggebiet überschneidet sich (100,0 %) mit dem FFH-Gebiet „7423-341 Neidlinger Alb“. Das Vorranggebiet zeichnet sich durch einen flächendeckenden Bestand an mageren Flachlandmähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510), Wacholderheiden (FFH-Lebensraumtyp 5130) und Kalk-Magerrasen (FFH-Lebensraumtyp 6210) in Verbindung mit Hecken und Feldgehölzen aus (siehe Biotopkartierung 2010). Das Vorranggebiet ist geeignet, die Erhaltungsziele und den Schutzzweck

des FFH-Gebiets erheblich zu beeinträchtigen. Vor Ausweisung eines Vorranggebiets sind im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG) erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck zu prüfen.

#### **- Biosphärengebiet Schwäbische Alb**

Das Vorranggebiet liegt vollständig in der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb und grenzt an die Pflegezone an. Laut Windkrafterlass Kapitel 4.2.2 wird empfohlen, von naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten ein Abstand von 200 m einzuhalten. Das Vorranggebiet liegt vollständig innerhalb eines 200 m-Puffers zur Pflegezone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb.

Auf die hohen Standards, die das MAB-Positionspapier einfordert, wird verwiesen.

#### **- LSG "Gebiete um Bissingen und Ochsenwang"**

Das Vorranggebiet liegt vollständig (100,0 %) im LSG „Gebiete um Bissingen und Ochsenwang“. Es schließt unmittelbar östlich an das Randecker Maar an und liegt auf einem Hügel (Schafbuckel) direkt am Albtrauf. Das Gebiet zeichnet sich durch eine sehr große Bedeutung für die Naherholung in Verbindung mit einer sehr hohen ökologischen Wertigkeit aus. Diese sehr hohe ökologische Wertigkeit zeigt sich durch den flächendeckenden Bestand an mageren Flachlandmähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510), Wacholderheiden (FFH-Lebensraumtyp 5130) und Kalk-Magerrasen (FFH-Lebensraumtyp 6210) in Verbindung mit nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen der Typen Feldhecken und Feldgehölze. Sie wird außerdem durch die Ausweisung von VSG und FFH-Gebieten unterstrichen.

Die Schopflocher Alb mit Schopflocher Moor und Randecker Maar ist wichtigstes Ziel der Naherholungssuchenden aus dem Ballungsraum Mittlerer Neckar im Bereich des Landkreises Esslingen. Durch seine Lage direkt am Albtrauf wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Windkraftanlagen als sehr hoch eingestuft.

Aufgrund der sehr hohen Bedeutung für die Naherholung sowie den Landschafts-, Natur- und Artenschutz kann eine Befreiung oder Änderung der LSG-Verordnung nicht in Aussicht gestellt werden.

#### **- Artenschutz**

Das Vorranggebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Randecker Maar. Am Randecker Maar befindet sich die Vogelbeobachtungsstation „Randecker Maar“. Seit über 30 Jahren wird hier das Zugverhalten der Vögel durch das Randecker Maar beobachtet und dokumentiert. Das Randecker Maar hat aufgrund seiner Topografie eine besondere Bedeutung für den Vogelzug und ist ein Zugkonzentrationskorridor von Vögeln im Sinne des Windkrafterlasses Ziff. 4.2.1.

Windenergieanlagen im Vorranggebiet ES-11 führen hier zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos bzw. zu einer erheblichen Scheuchwirkung bei den durchziehenden Vögeln. Laut Windkrafterlass gehört somit der Umgebungsbereich des Randecker Maars zu den Tabubereichen für Windkraftanlagen.

#### Hinweis:

Der Abstand zur antroposophischen Anstalt „Randeck“ und zur „Ziegelhütte“ mit zeitweise bis zu hundert Bewohnern beträgt nur 600-700 m. Auch zum „Michaelshof“ mit Schule beträgt die Entfernung rd. 700 m.

**ES-12 – Neckartenzlingen/ Hammetweil** – PW v. Neuburg – 7,59 ha

Aus Sicht des Naturschutzes werden gegen das Vorranggebiet keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Es bestehen keine naturschutzrechtlichen Restriktionen. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Klingen des Rainerwalds eine größere Feuersalamander-Population vorhanden ist, deren Rückzugsräume/Winterquartier evtl. auch das Vorranggebiet tangieren könnte.

Evtl. Bedenken wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Erholungsfunktion können zurückgestellt werden.

**ES-13 – Lenningen/ Asch-Oberreute (Frauenholz)** – Gemeinde Bissingen und Klein-Privatwald – 5,76 ha

Das Vorranggebiet wird abgelehnt. Gegen das Vorranggebiet neben dem Naturschutzgebiet „Schopflocher Moor“ bestehen erhebliche und grundsätzliche Bedenken. Die Ausstrahlungswirkung vom weithin höchsten Punkt der Schwäbischen Alb, nur rd. 1000 m vom Albtrauf entfernt, wäre verheerend und eine nicht hinnehmbare Störung der „Blauen Mauer“ des Albtraufs.

**- VSG „Mittlere Schwäbische Alb“**

Das Vorranggebiet liegt vollständig (100,0 %) innerhalb des VSG „Mittlere Schwäbische Alb“. Das VSG „Mittlere Schwäbische Alb“ wurde zum Schutz windkraftempfindlicher Arten ausgewiesen. Wesentlicher Schutzzweck dieses Gebiets ist es, Lebensräume ohne Gefahrenquellen, wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen, für die Vogelarten Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Uhu (*Bubo bubo*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) zu erhalten. Eine Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen steht den gebietsbezogenen Erhaltungszielen des VSG „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ entgegen (siehe auch Ausführungen zum Artenschutz). Es bestehen erhebliche und grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweisung dieses Vorranggebiets.

**- Biosphärengebiet Schwäbische Alb**

Das Vorranggebiet liegt vollständig (100,0 %) innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb und grenzt an die Pflegezone an. Laut Windkraftenerlass Kapitel 4.2.2 wird empfohlen, von naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten ein Abstand von 200 m einzuhalten. Das Vorranggebiet liegt vollständig innerhalb des 200 m-Puffers zur Pflegezone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb.

Auf die hohen Standards, die das MAB-Positionspapier einfordert, wird verwiesen.

**- LSG "Gebiete um Bissingen und Ochsenwang"**

Das Vorranggebiet liegt vollständig (100,0 %) im LSG „Gebiete um Bissingen und Ochsenwang“. Es erstreckt sich westlich des NSG „Schopflocher Moor“ und südwestlich des NSG „Randecker Maar“ und liegt auf einem Hügel (Frauenhau) direkt am Albtrauf. Das Gebiet zeichnet sich durch eine sehr große Bedeutung für die Naherholung in Verbindung mit einer sehr hohen ökologischen Wertigkeit aus. Die Schopflocher Alb mit Schopflocher Moor und Randecker Maar ist wichtigstes Ziel der Naherholungssuchenden aus dem Ballungsraum Mittlerer Neckar im Bereich des Landkreises Esslingen.

Durch seine Lage direkt am Albtrauf wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Windkraftanlagen als sehr hoch eingestuft.

Aufgrund der sehr hohen Bedeutung für die Naherholung sowie den Landschafts-, Natur- und Artenschutz kann eine Befreiung oder Änderung der LSG-Verordnung nicht in Aussicht gestellt werden.

#### **- Artenschutz**

Das Vorranggebiet liegt in Zugrichtung der Vögel südwestlich vom Randecker Maar. Am Randecker Maar befindet sich die Vogelbeobachtungsstation „Randecker Maar“. Seit über 30 Jahren wird hier das Zugverhalten der Vögel durch das Randecker Maar beobachtet und dokumentiert. Das Randecker Maar hat aufgrund seiner Topografie eine besondere Bedeutung für den Vogelzug und ist ein Zugkonzentrationskorridor von Vögeln im Sinne des Windkrafterlasses Ziff. 4.2.1.

Windenergieanlagen im Vorranggebiet ES-13 führen hier zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos bzw. zu einer erheblichen Scheuchwirkung bei den durchziehenden Vögeln. Laut Windkrafterlass gehört somit der Umgebungsbereich des Randecker Maars zu den Tabubereichen für Windkraftanlagen.

#### **WN-34 – Winterbach/ Lichtenwald –Goldboden – Staatswald und Gemeinde Baltmannsweiler – 57,18 ha**

Das Vorranggebiet liegt teilweise im Landkreis Esslingen. Aus Sicht des Naturschutzes werden gegen das Vorranggebiet keine Bedenken erhoben.

#### **- LSG „Mittlerer Schurwald“**

Das Vorranggebiet überschneidet sich im Landkreis Esslingen mit dem LSG „Mittlerer Schurwald“. Eine Befreiung von der LSG-Verordnung bzw. ein offenes Änderungsverfahren für die LSG-Verordnung könnte in Aussicht gestellt werden.

#### **GP-12 – Zell/ Bunzenberg – südliche Teilfläche – Gemeinde Holzmaden, Klein-PW – ca. 35 ha von 54,98 ha**

Das Vorranggebiet liegt teilweise im Landkreis Esslingen. Das Vorranggebiet wird abgelehnt. Gegen das Vorranggebiet bestehen erhebliche und grundsätzliche Bedenken. Beeinträchtigt werden neben der Erholungsfunktion der Landschaft (der Radweg Kirchheim – Bad Boll wird unmittelbar tangiert) auch das Landschaftsbild vor der „Blauen Mauer“ und der Landmarke „Limburg“ und dem „Bossler“.

#### **- VSG „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“**

Das Vorranggebiet liegt in Mitten des VSG „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“. Das VSG „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ wurde zum Schutz windkraftempfindlicher Arten ausgewiesen. Wesentlicher Schutzzweck dieses Gebiets ist es, Lebensräume ohne Gefahrenquellen, wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen, für die Vogelarten Rotmilan (*Milvus milvus*) Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) zu erhalten. Eine Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen steht den gebietsbezogenen Erhaltungszielen des VSG „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ entgegen. Es bestehen erhebliche und grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweisung dieses Vorranggebiets.

#### **Hinweis:**

Der Abstand zu dem Neubaugebiet „Gubäcker“ mit seiner geplanten Erweiterung nach Südosten ist mit 600 m möglicherweise zu gering. Auch der Golfplatz Ohmden liegt innerhalb dieser 600 m Zone.

**GP-16 – Aichelberg/ Horn-Unterdübel** – Staatswald Göppingen -15,15 ha  
Das Vorranggebiet grenzt an den Landkreis Esslingen an. Das Vorranggebiet wird abgelehnt. Gegen das Vorranggebiet bestehen erhebliche und grundsätzliche Bedenken. Der Standort vor der nicht aufgeführten Landmarke „Bossler“ und einer Kernzone des Biosphärengebiets grenzt an eine abwechslungsreiche und vielfältige Landschaft an und ist im Hinblick auf das Landschaftsbild nicht unproblematisch.

**- Biosphärengebiet Schwäbische Alb**

Das Vorranggebiet grenzt an die Pflegezone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb an. Laut Windkrafterlass Kapitel 4.2.2 wird empfohlen, von naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten ein Abstand von 200 m einzuhalten.

Hinweis:

Der Abstand zum Weiheimer Weiler „Herzogenau“ beträgt rd. 700 m.

**GP-19 – Gruibingen/ Bossler-Bürg-Wolfbühl** – Gemeinde Gruibingen -176,68 ha  
Das Vorranggebiet liegt außerhalb des Landkreises Esslingen. Gegen das Vorranggebiet bestehen erhebliche landschaftliche Bedenken. Stark beeinträchtigt wird das LSG „Weilheim“ sowohl im Hinblick auf das Landschaftsbild –z.B. von und zur Limburg. Ein Windpark unmittelbar am Albtrauf stellt nicht nur eine Beeinträchtigung für Weilheim a.d.T., Weilheim-Häringen und den Pfundhardthof dar. Der gesamte Landschaftsbereich mit seinen vielfältigen Erholungsfunktionen bis hin zur Zipfelbachschlucht und der Schopflocher Alb wird beeinträchtigt.

Hinweis:

Der Abstand zum Weiheimer Ortsteil „Häringen“ beträgt nur rd. 450 m.

**GP-23 – Wiesensteig, Gruibingen/ Buch** – Gemeinde Gruibingen -140,71 ha  
Das Vorranggebiet liegt außerhalb des Landkreises Esslingen. Gegen das Vorranggebiet bestehen landschaftliche Bedenken. Die Ausstrahlungswirkung des Vorranggebiets ist trotz Abstands von rd. 500 m vom Albtrauf in das Neidlinger Tal gegeben. Nicht unerhebliche Störungen sind auch hinsichtlich der Landmarken „Reußenstein“ und „Erkenberg“ zu erwarten.

**IV. Forstliche Belange**

Herr Hegelau, Tel.: 0711/ 3902-1451

**ES-01 – ES -Hegensberg/ Burgstall** – Stadt Esslingen -16,5 ha

Gegen das Vorranggebiet bestehen aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

- Regionalplanerische Festlegungen: Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (PS3.2.3), Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)
- Waldfunktionenkartierung : Immissionsschutzwald, Klimaschutzwald (95%), Erholungswald Stufe 1 (95%), Bodenschutzwald (N, 45%)
- Hinweise :
- Waldorte : Stadt Esslingen Distr. 5, Abt. 2,3
- Struktureiche Althölzer k14 (Kie/Bu), f10 (Ta)
- Standort : Wechselfeuchter Lehmkerf
- Zuwegung (Geodat) grundsätzlich vorhanden

**ES-02 – Sümpfelesberg** – Staatswald - 69,3 ha

Gegen das Vorranggebiet bestehen aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

- Regionalplanerische Festlegungen: Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (PS3.2.3), Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)
- Waldfunktionenkartierung: Immissions- und Klimaschutzwald, Erholungswald stufe 2, Bodenschutzwald (W)
- Geringfügige Überschneidung mit FFH-Gebiet (6,3%) und FFH-Waldlebensraumtypen,  
=>Vorranggebiet sollte auf die FFH-Gebietsgrenze zurückgenommen werden.
- Hinweise :
- Waldorte : Staatswald Esslingen Distrikt 7, Abt 1
- Struktureiche Althölzer, Bestände b10 (Bu), f12 (Ta), f11(Dgl)
- Habitatbaumgruppe in 7/1 b10
- Standort: tw. toniger Rutschhang, wechselfeuchter Decklehm
- Zuwegung (Geodat) grundsätzlich vorhanden

**ES-03 – Weißer Stein** – Stadt Esslingen - 148,2 ha

Gegen das Vorranggebiet bestehen aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

- Regionalplanerische Festlegungen: Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (PS3.2.3), Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)
- Die Fläche des Waldbiotops 7222-0090-91 muss ausgespart werden.
- Waldfunktionenkartierung : Immissions-, Klima-, Bodenschutz-, und Erholungswald Stufen 1 und 2.
- Hinweise :
- Waldorte: Stadtwald Esslingen Distrikt Saissleshau, Abt. 5
- Struktureiche Althölzer : yV
- Standort: wechselfeuchter und vernässender Decklehm, wechselfeuchter Lehmkerf, toniger Rutschhang
- Zuwegung (Geodat) grundsätzlich vorhanden
  
- Erweiterungsmöglichkeit im Staatswald:  
Aus rein forstfachlicher Sicht könnte das Vorranggebiet im angrenzenden Staatswald erweitert werden, sowohl Richtung Westen als auch - als zusätzliches Teilgebiet – im Staatswald-Distrikt Lützelbach östlich der Deponie Weißer Stein und des Bannwaldes Schachen, zu dem eine 200-Meter-Abstandsfläche einzuhalten ist.

**ES-04 – Probst** – Staatswald - 13,71 ha

Gegen das Vorranggebiet bestehen aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

- Regionalplanerische Festlegungen: Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (PS3.2.3), Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)
- Waldfunktionenkartierung: Klima-, Bodenschutz- und Erholungswald Stufe 2.
- Hinweise :
- Waldorte : Staatswald Esslingen Distrikt 6, Abt. 5, 7
- Struktureiche Althölzer : 5/ a16, 7/a12

- Standort : teilweise im O wechselfeuchter Lias-Hanglehm
- Zuwegung (Geodat) grundsätzlich vorhanden

**ES-05 – Habertsreis/ Buchenwäldle** – Stadt Esslingen -12,54 ha

Gegen das Vorranggebiet bestehen aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

- Regionalplanerische Festlegungen: Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (PS3.2.3), Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)
- Waldfunktionenkartierung : Immissions- und Klimaschutzschutzwald
- FFH-Waldlebensraumtypen angrenzend
- Hinweise:
- Waldorte : Stadtwald Esslingen Distr 15, Abt. 6
- Saatgutbestände angrenzend
- Zuwegung (Geodat) grundsätzlich vorhanden

**ES-06 – Wernau/ Rotenhau** – Stadt Wernau, Gemeinde Hochdorf, PW v. Neuburg, PW Steinbach -48,54 ha

Gegen das Vorranggebiet bestehen aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Hinweis: gegen das Vorranggebiet in der jetzigen Form bestehen dagegen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche und grundsätzliche Bedenken.

- Regionalplanerische Festlegungen: Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (PS3.2.3), Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)
- Geplantes, einzig mögliches Waldrefugium von 1,6 ha im Stadtwald Wernau in Distrikt 52/ 2 a15 im SW des geplanten Vorranggebiets muss als konkreter Standort ausgespart werden. Da daraus keine weiteren Restriktionen hinsichtlich etwaiger Abstandsflächen erwachsen, wird das Vorranggebiet selbst hierdurch nicht in Frage gestellt. Das Vorranggebiet sollte entsprechend verkleinert werden.
- Vogelschutzgebiet im Südteil auf 75% der Fläche.
- Waldfunktionenkartierung : Klimaschutz- und Erholungswald Stufe 2
- Hinweise:
- Waldorte : Wernau Teile von Distr. 2 (e5,c3) und 1.  
Steinbach, Teile von Distr. 2 und 3.  
Von Neuburg, Teile von Distr. 4 und 5.  
Hochdorf Teile von Distrikt 5 (a16/1,e9).
- Struktureiche Althölzer sind zum Teil betroffen, z.B. a 16/1 s.o.
- Zuwegung (Geodat) grundsätzlich vorhanden, teilweise aber rechtwinklige Wegeabzweigungen, was im Zuge der Errichtung und des Betriebs einer WKA zu einer zusätzlichen Waldflächeninanspruchnahme führen kann.

**ES-07 – Kirchheim/ Schafhof** – Stadt Kirchheim -12,98 ha

Gegen das Vorranggebiet bestehen aus forstfachlicher Sicht erhebliche Bedenken.

Hinweis: Auch aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen erhebliche und grundsätzliche Bedenken. Abgesehen von den ausgewiesenen Schutzgebieten ist der dortige Waldbereich, insbesondere entlang des Bettenhardtsträßchens und in seiner Verlängerung bis zur K1209 Ohmden- Schlierbach ein Schwerpunkt der Erholung für den Bereich Kirchheim- Ohmden- Schlierbach.

- Regionalplanerische Festlegungen: Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (PS3.2.3), Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)
  - Ausschlussfläche nach Potentialkarte der FVA
  - Vogelschutzgebiet mit Waldarten
  - Waldfunktionenkartierung : Klimaschutz- und Erholungswald Stufen 1 und 2
  - Hinweise :
  - Waldorte : Stadt Kirchheim Distr. 1, Abt. 6,11
  - Struktureiche Althölzer : e11 (Ei)
  - Standort : zum Teil wechselfeuchter Tonkerf.
  - Zuwegung (Geodat) grundsätzlich vorhanden
- Erweiterungsmöglichkeit im Staatswald:  
Aus rein forstfachlicher Sicht könnte das Vorranggebiet in Richtung des östlich angrenzenden Staatswaldes erweitert werden, sofern eine Verträglichkeit mit dem bestehenden Vogelschutzgebiet hergestellt werden kann.

**ES-08 – Dettingen/ Nürtingen – Hörnle-Käppele** – Gemeinde Dettingen, Stadt Nürtingen, Kleinprivatwald – 363,46 ha

Gegen das Vorranggebiet bestehen aus forstfachlicher Sicht erhebliche Bedenken. Hinweis: Auch aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen erhebliche und grundsätzliche Bedenken.

Das gesamte Waldgebiet auf dem Höhenplateau des „Käppele“ im Dettinger Gemeindewald ist ein ausgesprochener Schwerpunkt und mit seinen Rundwegen und abwechslungsreichen Waldbeständen ein ideales Gebiet für die stille Naherholung im Wald für den Bereich Dettingen-Kirchheim und Owen. Im Bereich des Stadtwalds Nürtingen ist dies weniger ausgeprägt. Beide Waldbereiche gehen jedoch nahtlos ineinander über und bilden ein großes, zusammenhängendes, noch relativ ruhiges Waldgebiet, das zudem eine ganze Reihe von seltenen, struktureichen und schützenswerten Waldbeständen und –Biotopen aber auch Lebensräumen für viele geschützte Tier-, insbesondere Vogelarten aufweist.

- Regionalplanerische Festlegungen: Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (PS 3.2.3), Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)
- 10 kartierte Waldbiotope sind, in summa auf kleiner Fläche, potenziell betroffen und müssten bei konkreten Bauvorhaben ausgespart werden.
- Ausschlussfläche nach Potentialkarte der FVA
- Vogelschutzgebiet mit Waldarten
- FFH-Gebiet, z.T. auch mit Waldlebensraumtypen betroffen.
- Hinweise :
- Zahlreiche struktureiche Altbestände sind betroffen (u.a. auch die „Nürtinger Bürste“ (Stadtwald Nürtingen Abt.15, a16)
- Zuwegung (Geodat) ist grundsätzlich vorhanden
- Waldorte : Gemeinde Dettingen Distr. 1 / Teile der Abt. 1, 3,4,5,7,8,9,10,11  
Stadt Nürtingen Distr. 1 ,Teile der Abt. 5,6,11,12,15,16
- Der nördliche Teil des Gebiets liegt im Nahbereich des Kirchheimer Flugplatzes „Hahnweide“.

**ES-09 – Schlaitdorf/ Bei den Schirmen** – Gemeinde Schlaitdorf - 21,55 ha

Gegen das Vorranggebiet bestehen aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

- Regionalplanerische Festlegungen: Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (PS3.2.3), Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)
- Waldfunktionenkartierung :Klima- und Bodenschutzwald
- Hinweise:
- Waldorte : Gemeinde-Wald Schlaitdorf, Distr. 2.Haierlanden
- Zuwegung (Geodat) grundsätzlich vorhanden

**ES-10 – Beuren/ Herdweg** – Gemeinde Beuren – 11,79 ha

Gegen das Vorranggebiet bestehen aus forstfachlicher Sicht erhebliche Bedenken.

Hinweis: Auch aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen erhebliche und grundsätzliche Bedenken.

- Regionalplanerische Festlegungen: Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (PS3.2.3), Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)
- Ausschlussfläche nach Potentialkarte der FVA
- Vogelschutzgebiet mit Waldarten betroffen
- FFH-Gebiet mit Waldlebensraumtypen betroffen
- Hinweise:
- Waldorte : Beuren, Distr. 7 Stumpenwald, Abt: 4
- Zuwegung (Geodat) grundsätzlich vorhanden

**ES-11 – Ochsenwang/ Schafbuckel** – Nicht-Wald – 7,92 ha

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des Waldes. Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, zumal keine Waldschutzgebiete angrenzen, zu denen festgelegte Abstandsflächen einzuhalten wären. Das Vorranggebiet befindet sich allerdings vollständig im 200-Meter- Abstandsbereich zur Pflegezone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb.

Hinweis: Gegen das Vorranggebiet bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche und grundsätzliche Bedenken.

- Regionalplanerische Festlegungen: Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1), Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)
- Vogelschutzgebiet mit relevanten Arten
- FFH-Gebiet mit Offenland-Lebensraumtypen
- Zuwegung (Geodat) grundsätzlich vorhanden

**ES-12 – Neckartenzlingen/ Hammetweil** – PW v. Neuburg – 7,59 ha

Gegen das Vorranggebiet bestehen aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

- Regionalplanerische Festlegungen: Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (PS3.2.3), Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)
- Waldorte: Privatwald Frhr. Thumb von Neuburg

**ES-13 – Lenningen/ Asch-Oberreute (Frauenholz)** – Gemeinde Bissingen und Klein-Privatwald – 5,76 ha

Gegen das Vorranggebiet bestehen aus forstfachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken. Hinweis: Gegen das Vorranggebiet bestehen auch aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche und grundsätzliche Bedenken.

Der gesamte Bereich der Schopflocher Alb ist auch ein ausgesprochener Schwerpunkt, besser gesagt Brennpunkt, der Erholung im und am Wald für den Nahbereich wie für die Region Stuttgart.

- Regionalplanerische Festlegungen: Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1), Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)
- Vogelschutzgebiet mit Waldarten
- Das Vorranggebiet befindet sich vollständig im 200-Meter- Abstandsbereich zur Pflegezone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb.
- Ausschlussfläche nach Potentialkarte der FVA
- Hinweise:
- Waldorte : Gde. Bissingen, Distr. 2, Abt.3, Frauenhau,
- Struktureiche Althölzer a14, a13
- Zuwegung ist problematisch wegen rechtwinklig abbiegenden, schlecht ausgebauten Wegen

**WN-34 – Winterbach/ Lichtenwald –Goldboden** – Staatswald und Gemeinde Baltmannsweiler – 57,18 ha

Gegen das Vorranggebiet bestehen aus forstfachlicher Sicht für die relativ kleinen Teilflächen im Kreis Esslingen Bedenken wegen zweier Waldbiotope und über 170- und 180-jährigen, strukturreichen Altholzbeständen, die zum Teil bis zur Zerfallsphase erhalten bleiben sollen, und in denen zum Teil Habitatbaumgruppen ausgewiesen wurden. Ob bei der kleinen Gesamtfläche die Waldbiotope ausgespart werden können, ist fraglich.

- Regionalplanerische Festlegungen: Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1), Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)
- Waldbiotope 7222-4305-00 und 7722-4113-91
- Waldfunktionenkartierung : Klima- und z.T. Bodenschutzwald, Erholungswald Stufe 2
- Hinweise:
- Waldorte :
- Staatswald Esslingen 10/23, 5/1
- Habitatbaumgruppen in 5/1 y18
- Struktureicher Altbestand, s.o.: 10/23 y18, 10/23 a17, 5/1 y18
- Standort: teilweise wechselfeuchter Decklehm
- Zuwegung (Geodat) grundsätzlich vorhanden
- Gfs. Erweiterungsmöglichkeit im Staatswald nach SO
- Erweiterungsmöglichkeit im Staatswald:  
Aus rein forstfachlicher Sicht könnte das Vorranggebiet im Staatswald in Richtung Südosten erweitert werden, sofern die o.g. strukturreichen Altbestände und Biotope dafür im Gegenzug ausgespart werden.

**GP-12 – Zell/ Bunzenberg – südliche Teilfläche** – Gemeinde Holzmaden, Klein-PW – ca. 35 ha von 54,98 ha

Der südliche Teil des Vorranggebiets liegt im Kreis Esslingen. Gegen dieses Vorranggebiet bestehen aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Hinweis: Gegen das Vorranggebiet bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche und grundsätzliche Bedenken.

- Regionalplanerische Festlegungen: Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1), Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)
- Ausschlussfläche nach Potentialkarte der FVA
- Vogelschutzgebiet
- Waldfunktionenkartierung : Erholungswald Stufe 2
- Hinweise:
- Waldorte : Gemeindewald Holzmaden Distr. 1, Abt. 2
- Struktureiche Althölzer: 1/2 a16
- Standort : wechselfeuchter Tonkerf
- Zuwegung (Geodat) grundsätzlich vorhanden, jedoch mit Steilanstieg oder über mehrfach rechtwinklig abbiegende Wege

**GP-16 – Aichelberg/ Horn-Unterdübel** – Staatswald Göppingen -15,15 ha  
Das Vorranggebiet liegt im Kreis Göppingen, grenzt aber direkt an den Stadtwald Weilheim, Distr. 1 und den Staatswald Esslingen Distr. 49, Horn, an. Aus forstfachlicher Sicht bestehen Bedenken wegen der unmittelbar angrenzenden Pflegezone des Biosphärengebiets. Hinweis: Gegen das Vorranggebiet bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche und grundsätzliche Bedenken.

- Regionalplanerische Festlegungen: Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1), Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)
- Ausschlussfläche nach Potentialkarte der FVA
- Pflegezone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb unmittelbar angrenzend.
- Vogelschutzgebiet direkt angrenzend
- Waldbiotop 7323-0011-90 unweit benachbart liegend
- Struktureiche Althölzer , e18/1 – direkt angrenzend
- Zuwegung (Geodat) grundsätzlich vorhanden

## V. Landwirtschaftliche Belange

Frau Gerhards, Tel.: 0711/ 3902-1472

Die Standorte **ES-01, ES-02, ES-03, ES-04, ES-05, ES-07, ES-12, ES-13** sind Gebiete mit ausschließlich forstlicher Nutzung mit einer Gesamtfläche von 286 ha. Belange der Agrarstruktur werden in diesen Gebieten nicht berührt.

Die Standorte **ES-10** und **ES-11** mit einer Gesamtfläche von 19,71 ha haben einen Flächenanteil von etwa 10 ha mit landwirtschaftlicher Nutzung. Diese Flächen liegen jedoch in der Flurbilanz außerhalb der Vorrangflur.

Die restlichen Standorte **ES-06, ES-08** und **ES-09** haben große Bereiche (ca. 95 ha), die landwirtschaftlich genutzt werden und in der Vorrangflur Stufe II liegen. Hierbei handelt es sich um Flächen mit guten bis mittleren Böden, geringer Hangneigung und ökonomischer Standortgunst. Diese Flächen sind für den ökonomischen Landbau wichtig und sollten deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Für diese Bereiche bestehen aus Sicht der Agrarstruktur und der Landwirtschaft erhebliche Bedenken, denn mit dem zukünftigen Bau der Windkraftanlagen sind Flächenverluste durch Bodenversiegelungen, Erschließungsmaßnahmen und den erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten. Darüber hinaus sind durch Schattenwirkung und eventuellem Eiswurf Ertragseinbußen zu befürchten.

Zu den Standorten:

**ES-06 – Wernau/ Rotenhau** – Stadt Wernau, Gemeinde Hochdorf, PW v. Neuburg, PW Steinbach -48,54 ha

Der Bereich liegt östlich von Wernau und umfasst eine Größe von 48,54 ha davon werden etwa 12 ha ackerbaulich genutzt.

**ES-08 – Dettingen/ Nürtingen – Hörnle-Käppele** – Gemeinde Dettingen, Stadt Nürtingen, Kleinprivatwald – 363,46 ha

Der Bereich hat eine Größe von 363,46 ha, davon werden 70 ha landwirtschaftlich als Acker, Grünland und Streuobstwiese genutzt.

**ES-09 – Schlaitdorf/ Bei den Schirmen** – Gemeinde Schlaitdorf - 21,55 ha

Der Bereich hat eine Größe von 21,55 ha, davon werden 13 ha landwirtschaftlich als Acker, Grünland oder Streuobstwiese genutzt.

Mit der vorgelegten Teilfortschreibung des Regionalplanes Stuttgart werden auf einer Fläche von 740 ha Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgesetzt. 105 ha dieser Flächen werden landwirtschaftlich genutzt, davon liegen 95 ha der landwirtschaftlichen Flächen in der Vorrangflur Stufe II das entspricht 13% der Gesamtfläche. Für die Ausweisung der Vorranggebiete WKA in diesen Gebieten bestehen seitens der Landwirtschaft und Agrarstruktur erhebliche Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Berg  
Erster Landesbeamter